



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Appenzell, 27. Juni 2019

Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Das Landesversorgungsgesetz (LVG, SR 531) sieht vor, dass der Bundesrat bestimmte lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellen kann. Die Pflichtlagerhaltung stellt das bekannteste und wichtigste Instrument der wirtschaftlichen Landesversorgung dar. Gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215) ist gerösteter und nicht gerösteter Kaffee der Pflichtlagerhaltung unterstellt.

Kaffee ist in der Schweiz ein verbreitetes und geschätztes Konsumgut. Ob es jedoch noch als lebenswichtiges Gut einzustufen ist, ist fraglich. Die Standeskommission unterstützt daher den Vorschlag, den Kaffee nicht mehr länger der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen.

Bei der Pflichtlagerhaltung von Reis ist eine Lösung zu wählen, welche völkerrechtskonform ausgestaltet ist und die handelsrechtlich gebundenen Zollansätze einhält. Die Standeskommission stimmt beiden vorgesehenen Änderungen der Verordnung zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- info@bwl.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell